

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
vom 09.03.2007  
vom 27.04.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 09.03.2007 (AB Uni 13/2007, S. 636 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 28.09.2009 (AB Uni 45/2009, S. 3409 f.), werden wie folgt geändert:

Der gemäß der Dritten Änderungsordnung am Ende Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügte Anhang wird wie folgt neu gefasst:

**„Anhang: Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase in der Bachelorphase (Zusatzmodul)**

(1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells wird den Studierenden des Faches Philosophie, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Studiengang Master of Education mit dem Fach „Praktische Philosophie/Philosophie“ (GymGes) an der Westfälischen Wilhelms-Universität anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das Modul M aus diesem Masterstudiengang als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.

(2) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells wird den Studierenden des Faches Philosophie, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den fachwissenschaftlichen Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Master) an der Westfälischen Wilhelms-Universität anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums entweder das Modul I oder das Modul II aus diesem Masterstudiengang als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.

(3) Das Zusatzmodul kann nur auf Antrag studiert werden. Das Studieren beider Zusatzmodule nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls ist frühestens im 5. Fachsemester möglich.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung der Module regeln die Masterprüfungsordnung des Faches Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in dem Studienfach Philosophie im Rahmen des Zwei-Fach-Modells immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 06.04.2011.

Münster, den 27.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.04.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles